

P-A 9746/J - Anlage 1

**universität  
wien****Rektorat**

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Universitätsring 1  
A-1010 Wien  
T+43-1-4277-100 01  
F+43-1-4277-91 00

Wien, am 27. Juli 2016

Die Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J-NR/2016 des Abgeordneten Werner Neubauer und weiterer Abgeordneter betreffend Plagiatsvorwürfe wie folgt Stellung:

An der Universität Wien wurden in den letzten 10 Jahren 44 Plagiatsverfahren bei wissenschaftlichen Arbeiten, die zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden, geführt – siehe Statistik (<http://studienpraeses.univie.ac.at/informationmaterial/sicherung-der-guten-wissenschaftlichen-praxis-2/>). Die geführten Verfahren betrafen ausschließlich Personen, die an der Universität Wien eine wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht und eine positive Beurteilung bekommen hatten. Die Konsequenzen reichten von der Nichtigerklärung der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit bis zur Aberkennung von verliehenen akademischen Graden oder allenfalls auch Einstellung der Verfahren. Bei konkreten Plagiatsvorwürfen in wissenschaftlichen Arbeiten, die zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden, wird durch den Studienpräses der Universität Wien ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Vorwürfe eingeleitet und dieses wird – nach Einholung von Stellungnahmen und Gutachten – im Falle einer Nichtigerklärung der Beurteilung oder Aberkennung eines akademischen Grades mit Bescheid beendet. Aus Datenschutzgründen können und dürfen keine personenbezogenen Angaben gemacht werden.

Der in der parlamentarischen erwähnte Fall ist nicht an der Universität Wien anhängig.

Studierende werden laufend mit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durch die Lehrenden vertraut gemacht.

Am 31. Jänner 2006 hat das Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität Wien (15. Stück, Nr. 112 vom 31.01.2006) eine Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis erlassen: [Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis](#), mit der die Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als die Ansprechstelle zur Untersuchung von Hinweisen und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet wurde (<http://www.qs.univie.ac.at/services/ombudsstelle-gute-wissenschaftliche-praxis/>).

Zusätzlich verfügt die Universität Wien - als die erste Universität in Österreich - über eine automatisierte Überprüfung auf Textgleichheiten. Im Zuge des Beurteilungsprozesses von wissenschaftlichen Arbeiten müssen alle Arbeiten auch in elektronischer Form eingereicht werden. Mittels spezieller Software werden die wissenschaftlichen Arbeiten auf Textgleichheiten mit allen an der Universität Wien eingereichten sowie mit in wissenschaftlichen Datenbanken und im Internet verfügbaren Texten abgeglichen. Die fachzuständigen

Studienprogrammleitungen und allenfalls die Betreuerin oder der Betreuer nehmen die Bewertung von etwaigen festgestellten Textgleichheiten vor.

Drüber hinaus legt die Universität Wien den Fokus auf Prävention, so werden von Studienbeginn an Lehrveranstaltungen zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten angeboten.

*Weiters wurde die OeAWI gegründet und entsprechende einschlägiger Richtlinien (<http://www.oeawi.at/downloads/GWP-Richtlinien%20Web.pdf>) formuliert.*

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen führte die Universität Wien ergänzende Qualitätssicherungselemente beim Berufungsverfahren ein, mit dem Ziel in den jeweiligen Disziplinen bestmöglich zu berufen.

Bei einem gravierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist eine „Eignung“ im Sinne der §§ 98 und 99 UG nicht mehr gegeben. „Plagiiert haben“ ist allerdings eine sehr unscharfe Begrifflichkeit: Hier wird Art und Umfang des Plagiats, also dessen Schwere in qualitativer und quantitativer Hinsicht und das Vorliegen von Täuschungsabsicht, eine Rolle spielen.

